

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleit. u. Geschäftsstelle Dresden-K. 1, Gr. Zwingstr. 16. Ruf 14574 u. 21 295.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Restamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.
Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsstelle der Staatsforstverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauer in Dresden.

Nr. 71

Dresden, Donnerstag, 24. März

1932

Milderung der Junglehrernot in Sachsen.

(N.) Im Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom 22. März werden drei Verordnungen veröffentlicht, die sich mit der Unterrichtsverteilung und der Einstellung von Junglehrern an höheren Schulen beschäftigen. Die Maßnahmen haben den Zweck, zunächst für das kommende Schuljahr Härten aus der Notverordnung vom 21. September 1931 zugunsten der Junglehrer an höheren Schulen zu mildern. Um bei dem jetzt sehr starken Andrang von Lehramtsanwärtern ihre ordnungsmäßige Anleitung und Weiterbildung zu gewährleisten, sind die Direktoren ermächtigt worden, für den ersten ihrer Schule zugewiesenen Referendar indogemäß vier Stunden und für jeden folgenden je zwei weitere Stunden ihren Lehrerschäften als Ermäßigungsstunden zu gewähren. Eine weitere Milderung der Junglehrernot wird noch auf eine andere Weise versucht. Die Einführung der zu Anfang des neuen Schuljahres erscheinenden Rahmenlehrpläne stellt die Lehrschafften vor wichtige und zeitaufwendige Sonderaufgaben. Um ihrer Lösung gerecht zu werden, können die Direktoren 1/2 v. H. des gesamten in den „Stundenabläufen“ aufgeführten Stundenbedarfs ihren Lehrerschafften als Arbeitsstunden für diese Aufgaben gewähren. Die durch diese Maßnahmen freiwerdenden Stunden sind an die der Schule zur Erteilung von Aushilfsunterricht zugewiesenen Junglehrer zu vergeben.

In einem planmäßigen Aufbau eines Lehrkörpers geht es, daß die Zahlen der Planmäßigen und der nichtplanmäßigen sowie der Aushilfslehrerstellen in angemessenem Verhältnis stehen. Als solches steht das Ministerium an, daß neun Zehntel des Stundenbedarfs von planmäßigen Lehrkräften und ein Zehntel von Junglehrern übernommen werden. Das Ministerium muß auch aus dem Grunde wünschen, weil es sich aus dem Zusammenwirken der Erfahrung der älteren Lehrkräfte mit der Gedankenvollkraft und den Bestrebungen der Jugend eine besonders erprobte Arbeit verspricht. Vor allem möchte es auch die kommenden Jahrgänge der Absolventen vom Schuldienst keinesfalls ausschließen.

Bester hat das Ministerium für Volksbildung angeordnet, daß zur Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen an höheren Schulen von Oktober 1932 ab vorübergehend für das Rechnungsjahr 1932 eine Anzahl von Studienassessoren als ständige Vertreter einzustellen sind. Diese werden bestimmten Schulen zugewiesen, an denen sie aber keinen planmäßigen Unterricht erteilen, sondern solange ihnen nicht Vertretungsunterricht übertragen ist, mit Verwaltungsarbeiten beschäftigt werden. Auf Wunsch sehen sie sowohl den staatlichen wie den von den Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen zu Vertretungsdiensten zur Verfügung. Diesen Studienassessoren wird eine Mindestvergütung von monatlich 100 RM. gewährleistet.

Tagung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn.

Berlin, 23. März.
Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft trat vom 21. bis 23. März 1932 in Berlin in einer Tagung zusammen.

Die Beratungen über die Finanzen der Reichsbahn tiefen den gesteigerten Druck der Lage erkennen, die sich für die Reichsbahn aus der demostrengenden deutschen Wirtschaft und der Weltkrise ergibt. Die bisherige Entwicklung der Einnahmen im Januar und Februar 1932 bleibt — mit 42,4 Prozent weniger als in den gleichen Monaten 1929 —, noch weit hinter den bisherigen schon sehr ungünstigen Annahmen zurück. Im Personenverkehr wurden 19,6 Prozent weniger als im gleichen Zeitabschnitt 1931 und 24,5 Prozent weniger als in 1929 verzeichnet. Noch viel mehr litt der Güterverkehr, bei dem der Rückgang der Einnahmen gegen 1930 über 39 Prozent und gegen 1929 beinahe 50 Prozent ausmachte.

Die der Reichsbahn seit dem Herbst 1931 gewährten Tarifermäßigungen von über 400 Millionen RM. haben sich bisher nicht als vertretbar herausgestellt.

Bei dieser Lage muß die Wirtschaft der Reichsbahn mit äußerster Vorsicht und Sparlichkeit ge-

Deutscher Schritt in Rowno und bei den Signatarmächten.

Berlin, 23. März.

In der gestern erfolgten Auflösung des memelländischen Landtages nimmt man in Berliner politischen Kreisen den Standpunkt ein, daß das litauische Direktorium von vornherein ungesetzmäßig gewesen ist. Es ist mit der direkten Bestimmung als Kampfdirektorium gebildet worden. Nach dem Remonstrationsbericht des memelländischen Landtages abtreten müssen. Auch die Signatarmächte haben in ihrer Note zum Ausdruck gebracht, daß eine etwa erfolgende Auflösung des memelländischen Landtages eine Verletzung des Remonstrationsstatuts darstellen würde.

Nach Ansicht der politischen Kreise in Berlin ergibt sich aus der heutigen Situation das Folgende: Die Signatarmächte sind in keiner Weise von der Verantwortung frei. Sie werden eifrig den Fall Wörscher zur Entscheidung vor den Haager Gerichtshof bringen. Zweitens werden sie zu der Auflösung des memelländischen Landtages und besonders dringend zu dem, was jetzt im Memelgebiet geschieht, Stellung nehmen müssen, um eine ordnungsmäßige Wahl sicherzustellen.

Sie werden alles tun müssen, um zu verhindern, daß die Wahl durch häusliche Maßnahmen verfaßt wird.

Deutschland wird dahin wirken, daß die Kollektion der Signatarmächte, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Maßnahmen der Auflösung des Landtages ungesetzlich ist, mit der nötigen Energie durchgeführt wird.

Wie wir weiter hören, wird von deutscher Seite eine Demarche sowohl in Rowno als auch bei den Signatarmächten gegen die Auflösung des Landtages erfolgen, weil das Direktorium nicht dem Remonstrationsstatut gemäß zustande gekommen ist.

Am 4. Mai Neuwahlen in Memel.

Rowno, 23. März.

Die Neuwahlen zum memelländischen Landtag sind auf den 4. Mai angesetzt worden.

führt werden. Das aus der steuerfreien Reichsbahnleihe zu bedeckende Arbeitsprogramm in Höhe von 250 Mill. RM. wird planmäßig durchgeführt.

Ausdehnung der vorstädtischen Kleinsiedlung.

Berlin, 23. März.

Mit den vom Reich bei der gegenwärtigen Finanznot für die vorstädtische Kleinsiedlung bereitgestellten Mitteln lassen sich begreiflicherweise nicht alle Siedlungswünsche erfüllen. Um auch den zahlreichen Interessenten, die noch über eigene Mittel verfügen, eine verbilligte Siedlungsmöglichkeit im Sinne der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 für die vorstädtische Kleinsiedlung zu verschaffen, hat der Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung die Landesbehörden ermächtigt und angehalten, durch Anerkennung derartiger Siedlungsvorhaben als vorstädtische Kleinsiedlungen auch den Bauherren, die keine Reichsmittel erhalten, die gleichen baupolizeilichen, ordnungspolizeilichen und steuerlichen Erleichterungen zuzugewähren, die den reichsseitig unterstützten Siedlungsvorhaben zuteil werden. Der Kreis der Berechtigten ist nicht auf Erwerbstätige und Kurzarbeiter beschränkt. Auch in bezug auf Raum- und Landgröße sowie Bauweise der Siedlerstellen sind im Falle der Selbstfinanzierung Abweichungen von den Richtlinien des Reichskommissars zulässig, sofern die Bauvorhaben dadurch nicht den Charakter vorstädtischer Kleinsiedlungen verlieren. Die von den Landeszentralbehörden für die Anerkennung für zulässig erklärten Stellen werden seitens der Landesregierungen sobald mitgeteilt werden. Die Landesbehörden sind ferner ermächtigt worden, von den Erleichterungen für die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbstätige und Kurzarbeiter, soweit dafür keine Reichsmittel in Anspruch genommen werden, in eigener Zuständigkeit Gebrauch zu machen.

Die Danziger Regierung über eine wirtschaftliche Annäherung Europas.

Genf, 23. März.

Das Völkerbundsekretariat veröffentlicht heute die Stellungnahme der Regierung der Freien Stadt Danzig zu der Frage einer wirtschaftlichen Annäherung Europas. Diese Frage bildet, wie mehrfach berichtet wurde, den Gegenstand einer Untersuchung der Europäischen Studienkommission. Die Regierungen waren aufgefordert worden, dazu Stellung zu nehmen.

Die Denkschrift der Danziger Regierung geht sehr ausführlich auf die Ursachen der heutigen Wirtschaftskrise in Europa ein. Sie behandelt in diesem Zusammenhang auch die verheerenden Wirkungen der politischen und sonstigen Schicksale auf das Wirtschaftsgeschehen und äußert sich zu den heute wieder besonders akut gewordenen Fragen der Präferenzbehandlung und des landwirtschaftlichen Kreditmarktes. Zum Schluss wird betont, daß die Frage einer europäischen Zollunion noch nicht spruchreif sei.

Die polnische Regierung hat die Denkschrift mit einer Einleitungsnote versehen, worin erklärt wird, daß die polnische Regierung die Ausichten der Danziger Regierung nicht teile, da die Auffassungen der Denkschrift auf der Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft Danzigs und Deutschlands beruhen, einer Annahme, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche.

Der Reichsarbeitsminister zur Frage der Tarifverträge nach dem 30. April 1932.

Berlin, 24. März.

Zu der Rolle einer großen Berliner Tageszeitung, wonach in Aussicht genommen sein soll, die Laufdauer der Lohnverträge für bestimmte Gewerbe durch Verordnung über den 30. April 1932 hinaus zu verlängern, weiß das Reichsarbeitsministerium darauf hin, daß eine solche Maßnahme sich offenbar schon deshalb erübrigt, weil die Parteien, wie schon jetzt mit Sicherheit anzunehmen ist, von der Kündigungsfreiheit der Lohnverträge zum 30. April nur ausnahmsweise Gebrauch machen werden. Ein solches Verhalten entspricht auch der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums.

Nach der erheblichen Senkung der Löhne und Gehälter durch die dritte Notverordnung erscheint eine erneute allgemeine Herabsetzung nicht tragbar und bei der steigenden Bedeutung des Binnenmarktes für die deutsche Wirtschaft auch nicht wünschenswert.

Berechtigt erscheint lediglich in einzelnen Verzweigungen die Anpassung der gegenüber dem allgemeinen Lohnstand noch überhöhten Löhne oder Gehälter. Bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands sollte jede vermeintliche Herabsetzung durch Tarifänderungen unterbleiben.

Soweit Änderungen erforderlich sind, sollten die Verhandlungen der Beteiligten baldmöglichst einseitig werden, um auch von der Lohnseite her die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Belebung zu schaffen.

Im übrigen sind in der letzten Zeit vermehrt Zweifel geäußert worden, ob nicht Tarifverträge, die zu ihrem Ablauf der Kündigung bedürfen, auch

wenn diese nicht erfolgt, gleichwohl auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 mit dem 30. April 1932 von selbst ablaufen. Diese Zweifel sind, wie das Reichsarbeitsministerium weiter mitteilt, nach Vorlauf und Zweck der taglichen Vorschriften der Notverordnung nicht berechtigt. Danach laufen Tarifverträge nur dann ohne Kündigung mit dem 30. April 1932 ab, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind. „Auf längere Dauer“ nämlich für unbestimmte Zeit — sind aber auch solche Tarifverträge abgeschlossen, die nach ihrem Inhalt zum Ablauf der Kündigung bedürfen.

Das Reichsarbeitsministerium nimmt ferner an, ohne damit der arbeitsgerichtlichen Entscheidung im Einzelfalle vorgreifen zu wollen, daß Kündigungen von Lohn- und Gehaltsverträgen, die vor dem Inkrafttreten der Notverordnung, also vor dem 9. Dezember 1931, abgeschlossen und später nicht wiederholt wurden, mit Rücksicht auf die durch die Vorschriften der Notverordnung grundlegend veränderte Lage nicht mehr als wirksam angesehen werden können, falls nicht besondere Umstände, wie die Tatsache, daß der Tarifvertrag nur einmal jährlich gefündigt werden kann, ausnahmsweise eine andere Auffassung bedingen.

Die Veränderung im auswärtigen Dienst.

Berlin, 23. März.

Verschiedene Zeitungen berichten in den letzten Tagen Nachrichten über bevorstehende Veränderungen im auswärtigen Dienst. Diese Nachrichten beruhen zum größten Teil auf Kombinationen. Wichtig ist, daß einige Veränderungen in der nächsten Zeit durchgeführt werden, jedoch ist eine Entscheidung des Reichspräsidenten noch nicht getroffen.

Die Einkommensteuervorauszahlung.

Berlin, 23. März.

Gerüchtwiese wird behauptet, die Reichsregierung wolle die Einkommensteuer für 1931 durch die geleisteten Vorauszahlungen abgleiten und überhöhte Vorauszahlungen nicht erlassen; weiter sei beabsichtigt, am 10. April 1932 eine weitere Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zu erheben. Diese Gerüchte entspringen in keiner Weise den Tatsachen. Die Termine für die Einkommensteuervorauszahlungen sind durch die Notverordnung vom 7. Dezember 1931 und die Verordnung vom 5. März 1932 um je einen Monat vorverlegt worden; die nächste Einkommensteuervorauszahlung ist also am 10. Juni 1932 fällig. Die Einkommensteuerveranlagung wird ordnungsmäßig durchgeführt werden, überhöhte Vorauszahlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

Die Befugnisse des Gläubigervertreters im Zahlungsfristverfahren.

Berlin, 23. März.

Nach Artikel II der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen vom 10. November 1931 (RGBl. I Seite 667) kann der Schuldner aufgewerteter Industriebankgattungen eine Zahlungsfrist für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Kapitalverträge beantragen. In dem Verfahren muß die zur Entscheidung über den Zahlungsfristanspruch zuständige Spruchstelle auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverhältnisse zusammen 2 v. H. des Gesamtengebers in Umlauf befindlichen Schuldverhältnissen erreichen, einen Vertreter für die Inhaber der Schuldverhältnisse bestellen. Die Befugnisse dieses Vertreters sind nach dem geltenden Rechtszustand auf das Zahlungsfristverfahren beschränkt. Es hat sich jedoch als wünschenswert herausgestellt, daß eine Vertretersbestellung auch über die Dauer des Zahlungsfristverfahrens hinaus ermöglicht wird. Die Reichsregierung hat nun unter dem 21. März 1932 eine Verordnung erlassen, die vorsieht, daß die Spruchstelle die Befugnisse des Vertreters auch über die Dauer des Zahlungsfristverfahrens hinaus erstrecken und daß sie den Umfang und die Dauer der Befugnisse des Vertreters bestimmen kann. Die Vertretersbestellung soll auch noch dann zulässig sein, wenn das Zahlungsfristverfahren bereits endgültig abgeschlossen ist. Die Spruchstelle soll ferner die Möglichkeit haben, einen Vertreters abzuernen, sowie an Stelle eines weggefallenen Vertreters einen anderen Vertreters zu bestellen. Auch die Möglichkeit einer einseitigen Anordnung ist gegeben.

Kein deutsches Moratorium.

Berlin, 23. März.
Es gehen augenblicklich in Deutschland und im Ausland Gerüchte über ein angeblich bevorstehendes deutsches Moratorium um. Hierzu erfahren wir von unrichtigster Seite, daß von keiner Stelle in Deutschland die Befürwortung eines Moratoriums beabsichtigt ist.

Keine Zusammenlegung der Invaliden- und Angefalltenversicherung.

Berlin, 23. März.
Die Behauptung, daß durch eine Rotverordnung die Zusammenlegung der Invaliden- und Angefalltenversicherung vorbereitet würde, ist, wie wir von zuständiger Seite erfahren, aus der Luft gegriffen.

Berichterstattung Dr. Goerdelers beim Reichspräsidenten.

Berlin, 23. März.
Der Reichspräsident empfing heute den Reichskommissar für Preisüberwachung, Oberbürgermeister Dr. Goerdeler, zur Berichterstattung. An dem Vortrag nahm auch der nächste Mitarbeiter des Reichskommissars, Oberbürgermeister Schreder (Schneidemühl), teil.

Die Bekämpfung der Raublogie in der Binnenschifffahrt.

Berlin, 23. März.
In Ausführung der neuen Rotverordnung vom vorigen Jahre ist nunmehr der erste weitere Schritt zur Bekämpfung der Raublogie in der Binnenschifffahrt getan. Zwei sechsen erläßtene Verordnungen des Reichsverkehrsministers ordnen die Zusammenfassung der Klein- und Mittelschiffahrt in Schifferbetriebsverbände an und schaffen in Gestalt von Frachtausföhrstellen Stellen mit der Befugnis zur Frachtereuegelung.

Steuerefreie Reichsbahnleihe 1931.

Berlin, 23. März.
Bis zum 21. März 1932 einschließlich wurden insgesamt 246,9 Mill. RM auf die steuerfreie Reichsbahnleihe 1931 gezeichnet. Davon sind bis zum gleichen Zeitpunkt 110,3 Mill. RM eingezahlt worden.

Verlängerung des Maismonopols.

Berlin, 23. März.
Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags stimmte am Mittwoch nachmittag der Verlängerung des Maismonopols auf weitere zwei Jahre zu. Gleichzeitig soll das Gesetz in einigen Punkten geändert werden. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Klarstellung der Rechtslage. Am Antrag der Staatspartei, das Monopol nur auf ein Jahr zu verlängern, wurde abgelehnt, obwohl er vom Zentrum und von den Sozialdemokraten unterstützt wurde. Abgelehnt wurde auch der kommunalistische Antrag, das Maismonopol wieder aufzuheben.

In der Aussprache vertrat Frau Weber (S.) eine scharfe Vertretung der Landwirte, vor allem der Weizenzüchter, im Verwaltungsrat des Monopols. Staatssekretär Henkamp erwiderte, die wichtigsten Maßverbraucher, nämlich die Landwirte, bilden ja die Mehrheit im Verwaltungsrat. Abgeordneter Stubbendorf (Dnt.) wies auf die Not der Landwirtschaft hin, die sich erst 1933 voll auswirken werde, und verlangte deshalb eine Verlängerung des Monopols im Interesse der Unterhaltung der Landwirtschaft. Die Roten erklärten, die deutsche Landwirtschaft wieder rentabel zu machen, betonten in gleicher Weise die Abgeordneten v. Sydow (Natio.) und Gerner (Landvolk). Die Erlösung des von Gerner

Chinas Protest gegen Japans Pläne in der Mandchurei.

Genf, 24. März.

Verschiedene Nachrichten deuten darauf hin, daß China die Absicht hat, die mandchurische Frage erneut vor dem Völkerverbande aufzuwerfen. Der Vertreter Chinas, Vizekonsul Yen, der während der Osterpause von Genf aus in ständiger Verbindung mit seiner Regierung steht, hat in einem letzten persönlichen Schreiben an die Mitglieder der Völkerverbandsversammlung feierlich gegen die angeblichen Antriebe Japans in der Mandchurei protestiert. Vizekonsul Yen behauptet, daß die Japaner auf die verschiedenste Weise der „Nationalistenregierung“ in der Mandchurei Vorschub leisten, indem sie u. a. sich für die Besetzung der Zollstellen einsetzen und die Zollverwaltung durch die Regierung kontrollieren lassen. Die Japaner bestreiten dies, daß alle Erneuerungen bestehender Zollverträge und alle Tarifänderungen der Genehmigung der neuen Regierung unterliegen, indessen nicht mit der Besetzung der Zollstellen verbunden sind. Japan verfolge das Ziel einer Zollunion der drei östlichen Provinzen mit Japan, um auf diese

Weise die Mandchurei vollständig von China zu trennen und Japan einzugliedern.

Gleichzeitig veröffentlicht die chinesische Delegation einen Protest der gegenwärtig in Genf verbleibenden Leiter der drei östlichen Provinzen, der den Völkerverband auffordert, den „Nationalistenregierung“ in der Mandchurei die Unterstützung zu verweigern und China Rechte in diesen Gebieten wiederherzustellen.

Die japanisch-chinesischen Waffenstillstandsverhandlungen verschoben.

Kairo, 23. März.

Wie aus Schanghai gemeldet wird, ist von chinesischer Seite um Verschiebung der für heute angelegten Waffenstillstandsverhandlungen ersucht worden. Als Grund dafür wird die Belagerung des Kommandanten der 19. Armee, an den Verhandlungen teilzunehmen, angegeben. Der Kommandant der 19. Armee erklärt, er halte seine Teilnahme so lange für unmöglich, als nicht auch General Schintawa, der Oberbefehlshaber der japanischen Streitkräfte, in Schanghai sich an den Besprechungen beteilige. Wie es heißt, soll zwischen dem chinesischen Außenministerium und dem Kommandanten der 19. Armee Unstimmigkeiten bestehen.

meter vorgetragenem Wunsch, das Reichsgeld getrennt vom Reichsbankgeld auszugeben, sagte Staatssekretär Deulow zu.

Der Reichsrat stimmte am Mittwochabend der Verordnung zu, durch die das Reichsgeld um zwei Jahre verlängert wird. Die Verordnung kann also mit dem 1. April in Kraft treten. Von den Reichsdarlehensstellen ist in der Vorlage nur das Konkursprotekt für die Ansprüche der Reichsmasse gefordert worden. Diese Änderung hatte der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags bereits berücksichtigt. Die Ausschüsse des Reichstags waren in ihrer überwiegenden Mehrheit der Auffassung, daß sowohl im agrarpolitischen wie im handelspolitischen Standpunkt aus an dem Maismonopol festgehalten sei. Die nächste Sitzung des Reichstags soll am 14. April stattfinden.

Das Urteil im Hamborner Sprengstoffprozess.

Leipzig, 23. März.

Von den 11 angeklagten Hamborner Kommunisten, die in Ober-Masch bei Hamburg angeblich zur Verteilung gegen einen nationalsozialistischen Überfall Bomben hergestellt hatten, wurden heute acht vom Strafgericht des Reichsgerichts zu empfindlichen Justizstrafen verurteilt. Der Hauptangeklagte Wilhelm Meyer erhielt sechs Jahre sechs Monate Zuchthaus. Ein Angeklagter kam mit einem Jahr neun Monaten Gefängnis davon, während der dritte wegen Unterlassung einer Strafanzeige ein Jahr Gefängnis erhielt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. Das Reichsgericht hielt den politischen Bewegungsaspekt der Sprengstoffherstellung für Gewalttätigkeiten im Sinne der unheilvollen Ziele der K.P.D. für erwiesen.

Die nationalsozialistische Klage gegen Preußen vor dem Staatsgerichtshof.

Leipzig, 24. März.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich verhandelte heute in der verfassungsrecht-

lichen Streitfrage des Führers der NSDAP, Adolf Hitler, in seiner Eigenschaft als Reichspräsidentenstabskandidat, der Partei selbst, ferner der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion und des preussischen Landtagsabgeordneten Kube als Vertreter für die preussischen Landtagswahlen gegen den Freistaat Preußen, vertreten durch das Staatsministerium und den preussischen Innenminister Dr. Severing wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Anordnungen auf Veranlassung von Durchführungen und Beschlagnahme. Die Klageparteien wurden durch Rechtsanwalt Dr. Franz II (München) und Dr. Roland-Freiler (Kassel) vertreten. Für die preussische Regierung waren Ministerialdirektor Dr. Sahl und die Ministerialräte Schöner und Janich erschienen.

Wie der Vorprozeß, Reichsgerichtspräsident Dr. Bunte zu Beginn der Verhandlung betonte, erstreckt sich diese zunächst lediglich auf den Antrag einer einstweiligen Verfügung. Es handelte sich bei der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof nicht darum, die Dinge in ihrer politischen Bedeutung zu betrachten, sondern um eine Rechts- und Verfassungssache. Er hat die Vertreter der Parteien, in diesem Sinne ruhig und nüchtern zu verhandeln.

Rechtsanwalt Dr. Franz hat die Klage als Klage auf Verhängung einer einstweiligen Verfügung vier Fingern vor Gericht gebeten habe.

Neue nationalsozialistische Klage.

München, 23. März.

Rechtsanwalt Dr. Franz II hat als Vertreter der NSDAP und Hitler wegen des vom Reichsinnenminister auf Grund der Verordnung über den Herfrieder an löstliche deutsche Seidengesellschaften gerichteten Verbotes politischer Ansprachen im Rundfunk Klage beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich erhoben, da damit Adolf Hitler als Kandidat für die

Reichspräsidentenwahl unterlag sei, im Rundfunk zu sprechen.

Wahlung der hamburgischen Bürgerchaft. Nach intensiver außerordentlich hütigen Debatte in der Bürgerchaft wurde gestern der nationalsozialistische Kandidatentwurf mit den Stimmen aller anwesenden 148 Abgeordneten angenommen. Der weitere Kandidatentwurf der Nationalsozialisten, die Wahl auf den 8. Mai festzusetzen, wurde, da die erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht wurde, abgelehnt. Danach bleibt es also verfassungsmäßig dem Senat überlassen, den Wahltermin festzusetzen, und es ist anzunehmen, daß der Senat die Wahlen ebenso wie bei den anderen Landesparlamenten auf den 24. April festsetzen wird.

Reichstagsabgeordneter Dr. Franz II ist in Kairo im Alter von 64 Jahren an Herzschwäche gestorben. Dr. J. J. J., der dem Reichstag als Mitglied der Wirtschaftskommission seit 1924 angehört, war Geschäftsführer des Verbandes Rheinischer Haus- und Grundbesitzervereine E. G. und Vorstand des Kölner Haus- und Grundbesitzervereins.

Protektogramm Hitlers dem Reichsinnenminister. Hitler hat an Reichsinnenminister Goerner ein Telegramm geschickt, in dem er sich darüber beschwert, daß in Preußen während der letzten Tage 25 nationalsozialistische Zeitungen auf 5 Tage verboten worden seien.

Der englisch-irische Streitfall vor dem Unterhaus.

London, 23. März.

In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus vertrat Kolonialminister Thomas auf die Mitteilung, die ihm der Oberkommissar des irischen Freistaates gestern zugehen ließ. Thomas sagte hinzu, es sei unbestreitbar, daß der Unterstanzereid einen wesentlichen Bestandteil des vor sechs Jahren geschlossenen Vertrages, der bisher von beiden Seiten eifrig eingehalten worden sei, bilde.

Im Frage der irischen Annuitätenzahlungen erklärte Thomas, die britische Regierung habe vom irischen Freistaat formelle offizielle Mitteilung über eine Einstellung dieser Zahlungen erhalten, allein es gebe aus der gestrigen Erklärung des irischen Freistaates keine Bestätigung der britischen Regierung. Die britische Regierung werde der Regierung des Freistaates ihren Standpunkt so darlegen, daß kein Raum für etwaige Zweifel bleibe. Eine Belagerung Irlands läme einer Belagerung des Überseeinslands gleich, das durch Gesetz und Ehre dem irischen Freistaat auferlegt ist. Die Frage ist erhellend und die beste Möglichkeit, sie zu lösen, ist darüber nicht hier zu diskutieren. Die Annuitäten bilden den Gegenstand einer Vereinbarung zwischen zwei Völkern, die bis jetzt eifrig eingehalten wurde. Es ist unser Ziel, sie auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Nach der Erklärung des Staatssekretärs Thomas über den englisch-irischen Konflikt kam es durch Äußerungen linksradikaler Mitglieder zu erregten Szenen.

Der Abgeordnete Buchanan bezeichnete die Mitteilung Thomas' unter anderem als Kriegserklärung wegen drei Millionen Pfund.

Maxon fragte, ob die irische Ration in einem Augenblick, wo die Regierung in fast allen anderen Ländern der Welt mit der Revision von Verträgen und Herabsetzung von Schulden beschäftigt ist, nicht überflüssig behandelt werden sollte wie ein auswärtiges Land.

In seiner Erwiderung wies Staatssekretär Thomas darauf hin, daß das Abkommen nur durch Zustimmung von beiden Seiten geändert werden

Der „hemisch gereinigte“ Faust.

Auch Goethe hat das Schillerwort erfahren, daß die Welt es liebt, das Entschlossene zu schuldigen und das Erhabene in den Stand zu ziehen. Das große Publikum ist ihm nur widerwillig und scheinbar gefolgt, und eine hohe Obrigkeit hat gar viel an seinen Werken auszuweisen gehabt. Seitdem der „Berthier“ einen Sturm der Empörung hervorgerufen und beschlagene worden war, haben die Dichtungen Goethes immer wieder Argernis erregt, von dem „Goth“ und „Ganoni“, die als revolutionäre Dämonen verstanden wurden, bis zu den „unmöglichen“ Wohlverwandtschaften. Diese zehn nachdenklich stimmende Zeile Goethescher Werbung, deren Schatten doch erst heute von der Welt geleistet Lichtgestalt plastisch hervorheben, wird von Prof. Dr. H. H. Fowden in seinem letzten Buch in Berlin erschienenen Buch „Der politisierende Goethe“ ausführlich behandelt. Eine besondere Leidenschaft liegt dem Weg in die Öffentlichkeit mit dem größten Wert Goethes, dem „Faust“, verbunden, dem die Jenfer wohl ägert misgünstig bei all irgendeinem andern Werk des Dichters. Die Jenfer setzen wahrer Heße bei der kritischen Beurteilung dieser Weltanschauung, in der sie soviel Anstößiges und Unerschwingliches finden meinten. Als Ringemann in Braunschweig die erste Aufführung des ersten Teils machte, da wurden zwar ganze Szenen und Reden gestrichen, aber im übrigen hielt man sich doch ziemlich an Goethes Text. Das Wort „Tend“ wurde allerdings durch „Rot“ ersetzt. „Du Spottgeburt von Rot und Feuer!“, in Goethes Rückblick sollte man sich „meine Mutter, die Gut“, das einzige „die Gut“, das aber viel Nachachtung fand. „Wenn nicht das liebe junge Blut dem Rot in meinen Armen ruht“ — diesen Anstoß, und so wurde „heut Nacht“ durch „noch heut“ ersetzt. Viel schlimmer verfuhr schon Faust mit der Bearbeitung des Faust, als dieser für Dresden von ihm eingerichtet wurde. Die Verse von Dresden sahnen dem, von ihrer Schön-

heit noch Faust' Küßen um. müßten fallen. „Liedens Kammer“ wurde schamvoll durch „Liedens Kasse“ abgedrückt. Noch sorgfältiger wurde alles vermieden, was frommen Gemütern Anstoß geben konnte: in dem Religionsgespräch durfte von Religion nicht gesprochen werden, und natürlich konnte Faust's Gehirnen an Götzen nicht ein Plätzchen entdecken, wie Meißner hochschreit erzählt, sondern statt dessen ließ es:

Die Mutter aber Rot' und Ring
Den Armen istent wie Pfisterling.

Am Schluß des ersten Teils sorgte Faust sogar für eine „ausgleichende Gerechtigkeit“: „Faust stürzt vor Meißner nieder. Gewanter litten heißt in die Höhe, löst den Mantel fallen, dreiert ein häßliches Paar Tränenfüßchen an und hält seine Krallenhand über den Verstorten.“

In dieser Form erschien „Faust“ 1829 auf der Dresdener Hofbühne, bald darauf in etwas weniger beschränktem Zustand in Leipzig, wo die Aufführung sofort eine geharnschte Bewandlung des Konfliktums hervorrief. Man hatte davorhin nichts Eiligeres zu tun, als den Faust für Leipzig zu verbieten und dann auch die weiteren Vorstellungen in Dresden zu untersagen. Die Sühnung des gefährlichen Dramas war noch nicht genügend; man mußte zu einer „hemisch“ Reinigung schreiten. Diese besorgte der zu den „Neo-Goeten“ der „Dresdener Abendzeitung“ gehörige Theodor Dell. Dieser ging in der Bearbeitung des Werkes noch viel furchter vor und dichtete freilich dasjenige, wenn man etwas an dem Originaltext nicht hatte. So wurde z. B. das Ständchen mit dem tollsten Vergleich zwischen dem fetten Bäuchlein der Mutter und dem des Dr. Luther durch folgende lustige Verse ersetzt:

Es war eine Hatt' im Kellerloch,
Lobte aus von Fett und Käse,
Dante sich ein Kästlein angemitt'
Wie der getriebne Chiavale.

Dieser „geliebte Chiavale“ hat denn auch lange durch die Faust-Aufführungen an den deutschen

Bühnen gespült. Diese Reinigungsarbeit genügte noch nicht, sondern im ganzen fortgeführten elf verschiedene Besserungen an dem Manuskript herum. Kein dieser Besserungen wurde in der Szene in Kurbach Keller gestrichen, und schließlich durfte dann der hemisch gereinigte „Faust“ auf der Dresdener Hofbühne erscheinen und erlebte bis 1840 40 Aufführungen. Doch selbst in Weimar, wo man eigentlich gegen den Willen des Dichters den „Faust“ nach dem Vorbild Klingemanns auf die weitestgehenden Grenzen brachte, mußte er sich Berühmungen gefallen lassen. Goethe selbst zeigte seinem Sohne gegenüber die äußerste Gleichgültigkeit. Das Soufflierbuch, das nach der Klingemannschen Umrißung angelegt wurde, ist erhalten und trägt von Goethe nur einige gleichgültige Bemerkungen, durch die er dem Bearbeiter Riemer völlig freie Hand ließ. Auch in Weimar wurde „Faust“ verpönt und in Schmutz verpackt, das „Stumpfsand meiner Liebeslust“ wurde zum „Kraut“, aus „Brot an Brot“ wurde „Brot in Brot“. In Wien brachte man als Lobesfeier Goethes einige Part verpönte Szenen auf die Bühne; die Theologie hieß die „Katholische Kirche“ und die „Katholische Kirche“ wurde durch „Katholische Kirche“ ersetzt. In Linz wurde der „Faust“ 1836 verboten. Bei der ersten Aufführung in Berlin 1838 wurde man ebenfalls alle Verbindungen aus, die auf jüdischen oder religiösen Gründen für anstößig galten. Statt Was ist in fünfzigsten Szenen

durfte nur „Traktat“ geungen werden, das „Höllend“ wurde ausgelassen, und Goethes Antwort: „Bin weder Jüdeln noch auch Jüdeln!“ wurde durch „Bin weder — Junger“, dem der Titel „Jüdeln“ durfte nichttolerant Ramisch nicht gegeben werden. Das Tollste in der Verballhornung dieser größten deutschen Dichtung hat aber der Fälscher Professor Reich Rapp geleistet, der sich an eine völlige Umarbeitung des ganzen Faust machte, und, als er fast, nicht weniger als 1745 Verse zugebichtet hatte. Im übrigen blieb das Werk bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts für

die Bühnenteiler eine „harte Nut“, und so mander mag im stillen gedacht haben, was der Jenfer in Klingenberg 1846 zu dem damaligen Dramaturgen des Königsberger Theaters, Rudolf Gottschalk, sagte: „Es wäre eigentlich besser gewesen, wenn Goethe seinen „Faust“ nie geschrieben hätte!“

Das älteste Skelett des Homo sapiens.

Die Entdeckung eines deutschen Gelehrten.

Der Fund eines menschlichen Skeletts, der laut der Äußerung des Königs von dem Berliner Paläontologen Prof. Hans Reck im damaligen Deutsch-Ostafrika gemacht wurde, ist durch eine neue Expedition zu Ehren gekommen und erst in seiner ganzen einschlägigen Bedeutung erkannt worden. Es ist heute erwiesen, daß das von Reck 1913 ausgegrabene Skelett das älteste bekannte Skelett des Homo sapiens, d. h. unserer Menschheit, ist. Über die Geschichte des Fundes und die neue Expedition, die sein hohes Alter erwies, berichtet L. S. Dealey in den „Times“ aus Nairobi in der Kenja-Kolonie. Prof. Reck hatte 1913 an einem Ort, der Oldoway genannt wurde, wichtige fossile Knochenreste gemacht und drei Monate lang überaus erfolgreiche Grabungen vorgenommen. Hunderte von fossilen Tierknochen traten an Licht, und darunter befand sich ein großer Procentur von unbekanntem Familien und Arten. Faust am Ende seiner Grabung ließen Reck Arbeiter auf das Skelett eines menschlichen Weibens, das in diesen Schichten bestritten war. Es lag in einem völlig unberührten Lager, und der Zustand der Knochen war ähnlich dem der Tierknochen in derselben Schicht. Mit größter Sorgfalt grub Reck das Skelett aus und brachte es sicher nach Deutschland. Aber der Bedeutung seines Fundes, der er hervorhob, wurde bestritten. Das Skelett war ja das eines Menschen von demselben Typus wie wir, eines echten Homo sapiens, und da in den Lagern ein so hohes Prozent von ausgestorbenen Tieren gefunden

Seine. Das Haus braucht keinen Zweifel und keine Beschränkungen über den Standpunkt der sächsischen Regierung zu legen.

Die Erklärung Thomae im Unterhaus ist, wie verlautet, heute vormittag in einer Kabinetsberatung erwogen worden. Der Minister wurde ferner in Zusammenhang mit dieser Angelegenheit heute vom König in Audienz empfangen.

In Triest wird die Entwicklung mit großer Spannung verfolgt. De Salera und seine Kabinettsmitglieder hätten heute eine Sitzung ab, während gleichzeitig der frühere Präsident des italienischen Freihautes Cossiga mit seinen früheren Ministern vertrat.

Schwere Studentenunruhen in Rumänien.

Bukarest, 24. März. Studentische Mitglieder der rechtsradikalen „Eisernen Garde“ hatten sich in Jassy zu einer Protestversammlung gegen das Vorgehen der Polizei bei den Studentendemonstrationen in Bukarest versammelt. Es kam zu Zusammenstößen mit der Polizei. Zahlreiche Verletzte und Studenten wurden verhaftet. Die Studenten verweigerten vollkommen die Synagoge und schlugen in der Hauptstraße die Fenster ein. Demonstrationen eilte mit geklärtem Vorgehen den Demonstrationen im Lauffeld nach. Beim Studentenheim kam es zu neuen Zusammenstößen. Das Heim wurde von Militär umzingelt.

Die Stadt Jassy ist in höchster Erregung. Zahlreiche Militärpatrouillen durchziehen die Stadt. Die Universität ist geschlossen. Die Regierung ist zusammengetreten, um die nötigen Maßnahmen zur Beruhigung weiterer Zwischenfälle zu beschließen.

Amerikanische Finanzkrisis zur Frage der deutschen Privatschulden.

New York, 24. März. Die deutsche Bankkrise erklärt, daß die deutschen Zahlungen unter dem neuen Stillhalteabkommen bestiebigend seien. Deutschland habe nicht nur alle Forderungen pünktlich geleistet, sondern auch kleinere Beträge amorsifiziert, was von den Vertretern der amerikanischen Stillhaltungsgruppe mit Befriedigung festgestellt worden sei. Der verfeinerte Zahlungsmechanismus des neuen Stillhalteabkommens gebe der deutschen Finanz- und Industrie mehr Zeit, die schwere Aufgabe der Rückzahlung der eingestrichenen Forderungen durchzuführen. Die Aufgabe werde allerdings durch die Schwierigkeiten am Devisenmarkt besonders kompliziert. Man ist der Ansicht, Deutschland könne seine ausländischen Privatschulden verhältnismäßig leicht liquidieren, wenn die ausländischen Gläubiger Zahlungen in Reichsmark akzeptierten.

Englisches Wirtschaftsleben gegen Münzdruck und Kapitalflucht. Die Beobachtung der englischen Währungen, wie sich die Situation vermindert, drängt auf Maßnahmen, um die Währungsstabilität zu gewährleisten. Die englische Wirtschaft ist durch den Münzdruck und die Kapitalflucht in eine schwierige Lage geraten. Die Regierung hat Maßnahmen ergriffen, um die Währungsstabilität zu gewährleisten.

Aus der Landeshauptstadt.

Ratsitzung.

Die Stadtratsitzung hatte zu der Tagesordnung die Angelegenheit der Stadtschulden und der Stadtschuldenverwaltung. Der Rat hat beschlossen, die Stadtschuldenverwaltung zu reorganisieren. Die Stadtschuldenverwaltung soll in Zukunft besser organisiert sein.

Dresdener Wirtschaftszahlen.

Die Statistik des Amt für die Stadt Dresden zeigt, daß die Wirtschaft in Dresden im Februar 1932 im Vergleich zum Februar 1931 um 10 Prozent zurückgegangen ist. Die Produktion hat sich um 10 Prozent vermindert, während die Einfuhr um 15 Prozent zugenommen hat.

Strassenbau und Kräftigung.

Die Stadtverwaltung hat beschlossen, den Strassenbau in Dresden zu beschleunigen. Die Kräftigung der Strassen soll in Zukunft besser organisiert sein. Die Stadtverwaltung hat beschlossen, den Strassenbau zu beschleunigen.

Landfriedensbruch vor dem Schnellgericht.

Das Schnellgericht hat einen Landfriedensbruch verurteilt. Der Angeklagte hat sich nicht entschuldigt und ist zu einer hohen Strafe verurteilt worden. Das Schnellgericht hat einen Landfriedensbruch verurteilt.

Die Gemeinde auf die Steuer der Kirchen.

Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen.

Die Gemeinde auf die Steuer der Kirchen.

Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen.

Die Gemeinde auf die Steuer der Kirchen.

Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen. Die Gemeinde hat beschlossen, die Steuer der Kirchen zu erhöhen.

gebotenen Möglichkeiten gut ausgenutzt werden. Von der Hilfe der Hamburg-Amerika Linie in Chicago liegt eine Mitteilung vor, wonach ein Werbeschlüss, in dem aus dem Stadtkreis Dresden zur Verfügung gestellte Gegenstände...

Das Versorgungsamt Dresden teilt mit, daß die Rentenberechtigte für April die Kriegsbefreiungen und Hinterbliebenen, soweit Berufswahl in Frage kommt, an demselben Ort am 30. bzw. 31. März auf dem Carl-Neuberg zum Versorgungsamt kommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Die Verwaltung der für den 1. April vorgesehenen Schließung des Krankenhauses Johann-Radt werden vom Karfreitag ab in der Medizinischen und Chirurgischen Klinik des Krankenhauses Johann-Radt nicht mehr aufgenommen.

Es steht fest, daß die Angeklagten gegen 4 Uhr nachts vor der Christuskirche eintrafen, in der Nähe eine große Menge Straßensammler und damit nach den Kirchenfenstern warfen. Die großen bunten Fenster der Sakristei und der Kirchenorgel wurden besonders schwer beschädigt und teilweise bis zur Hälfte herausgeschlagen. Der Schaden, der an der Christuskirche entstanden war, belief sich auf über 3000 M. Die Kirchenfenster konnten wieder repariert und in ihren früheren Zustand versetzt werden.

Das Gericht verurteilte die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher qualitativer Sachbeschädigung, und zwar vier zu sechs, Föhler zu neun Monaten Gefängnis. Die Untersuchungshaft kam teilweise in Anrechnung. Das Gericht gelangte zu der Überzeugung, daß beide Angeklagte die Tat begangen haben. Beide seien angetan, aber für ihr Tun verantwortlich gewesen.

Zum Mordüberfall auf der Barockstraße. Am 21. März wurde in der Barockstraße ein Kugelverletzte überfallen, wobei dem Hinteren 1400 M. (300 M. in 5. und 3 Markhäften) in die Hände fielen. Wenige Stunden nach der Ausführung des Raubes wurde einer der Täter, ein 21jähriger Autohändler aus Dresden, ermittelt und festgenommen. Der zweite Täter, ein 15jähriger Porzellanmaler aus Dresden, wurde am anderen Morgen erlangt und ebenfalls festgenommen. Der dritte Täter ist noch flüchtig. Er wird wie folgt beschrieben: Gegen 30 Jahre alt, 165-170 cm groß, kräftige Gestalt, dunkles Gesicht, braunliche Gesichtsfarbe, dunkel, dunkelbraune Haare, die etwas gruppig und lutz nach hinten gelegt waren. Bekleidet war er mit dunkelbraunem Hut mit Längsbügel, dunklem Sportjackett (Militärjoppe), dunklem Wollpullover, dunkler Hose, schwarzen Handschuhen. Nach den bisherigen Feststellungen hat sich der Unbekannte öfters im und am Arbeitssitz aufgehalten. Der bei dem Überfall geraubte Koffer fehlt noch. Es handelt sich um einen braunen Stoffkoffer in Abenteurergröße. Er enthält u. a. eine lilagraüne Handgehirte Wollhandtasche mit Reißverschluss und zwei Taschentücher. H. P. gezeichnet. Hinweise zur Ermittlung des unbekannten Täters und Angaben über den Verbleib des Koffers erbittet die Kriminalpolizei nach Zimmer 131. Alle Mitteilungen werden am Montag 11 Uhr vertraulich behandelt.

Ein Gestalt im Dresdener Zoo gestorben. Am Montag ist im Dresdener zoologischen Garten der etwa drei Jahre alte Gorilla Johnny Boy, den der Dresdener Zoo vor etwa einem Jahr erworben hatte, gestorben. Die Todesursache des bisher völlig gesunden Tieres konnte nicht festgestellt werden, doch vermutet man, daß der Affe einer Vergiftung zum Opfer gefallen ist.

Gefängnis wegen Verstoß militärischer Geheimnisse. Die Große Strafkammer des Landgerichts Dresden verurteilte gegen den 20jährigen Bettreter Theodor Karl Egert aus Dresden wegen Verstoß militärischer Geheimnisse. Nach langer, unruhiger Verhandlung der Öffentlichkeit geführter Verhandlung verurteilte das Landgericht den Angeklagten zu drei Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Angeklagte ist mit Bettretern einer ausländischen Macht Beziehungen unterhalten haben, um gegen entsprechende Vergütungen zu seiner Kenntnis gelangen, die Landesverteidigung betreffende militärische Geheimnisse zu verraten. In erster Instanz hatte die Strafe zwei Jahre Gefängnis betragen.

Ein Verbrechen erlogen. Der schwere Mordverbrechen hat ein zweites Todesurteil erlitten. Der bei dem Unfall schwer verletzt 7-jährige Knabe Joachim Richter ist im Heilbrunnener Krankenhaus, wo er überführt worden war, gestorben.

Schöne weiße Zähne: Chlorodont. Unter-Vorkriegerpreise!

worden war und man auf keine feingebildeten Werkzeuge irgendwelcher Art, die zu gehören die meisten Gelehrten, annehmen, daß der Oldoway-Mensch aus derselben Zeit kamme als die Neanderthaler, in denen er gefunden war. Fast ohne Ausnahme erklärte man daher, das Skelett sei erst später hier deponiert worden. Jed beharrte bei seiner Ansicht, indem er hervorhob, daß er bei der Ausgrabung des Skeletts persönlich dabei gewesen sei, einen großen Teil der Arbeit selbst geleistet habe und daß ihm Anzeichen oder Möglichkeiten dafür spreche, daß das Skelett erst nachträglich hier deponiert worden sei. Leakey, der sich der Anschauung Necks anschloß, hielt es nun für notwendig, durch neue Nachforschungen an Ort und Stelle diese so überaus wichtige Streitfrage zu entscheiden. Er war überzeugt, daß die Schichten, in denen das Fossil sich befand, Werkzeuge der Steinzeit enthielten müßten, wenn man nur aufmerksam suchte. Er lud Prof. Neck ein, an seiner Expedition nach Oldoway teilzunehmen, und von dem Hauptlager zu Lomura drang man nach dem Ort vor, der in einem ganz trockenen Gebiet liegt. Es mußte erst die Wasserfrage gelöst werden, es gelang auch Neck, das Wasserloch zu finden, dessen er sich 1913 bedient hatte. Die Untersuchungen in den Fossilagerstätten führten bald zu einem positiven Ergebnis. Man fand Werkzeuge der Steinzeit in derselben Schichten, als die waren, in denen das Skelett gefunden worden war, und damit war das hohe Alter des Fossils erwiesen. Es stellte sich als unabweisbar heraus, daß der Oldoway-Mensch ein Zeitgenosse der Kultur der Chellean oder Acheuleen war. Leakey sagt die Ergebnisse in folgenden drei Punkten zusammen: 1. Der Oldoway-Mensch war tatsächlich der Zeitgenosse der Fossilien in der Schicht, in der der Prozess der gefundenen Knochen ausgeführten Arten angehört; 2. die Schichten, die über dieser Schicht lagen und daher später als das Oldoway-Skelett sind, enthalten keine Knochen einer wohldefinierten und weitverbreiteten Kultur, die in Kenja mit Sicherheit

den ersten Regenperiode des Diluviums zugewiesen werden konnte; 3. das von Neck gefundene Fossil ist also aller Wahrscheinlichkeit nach das älteste bisher bekannte Skelett des Homo sapiens. Bei weiteren Grabungen wurden aber in dem untersten und ältesten Lager, das Neck noch nicht erschöpft hatte, auch noch wichtige Fossilien gefunden sowie Werkzeuge der Steinzeit. In dieser Schicht streift man auf Überreste des Deinotherium, des vor geschichtlichen Vorfahren des Elefanten. Während man bisher dieses Tier für ein Leisfossil der Miozänzeit gehalten hat, wird es damit für die älteste Zeit des Diluviums in Anspruch genommen, der die unterste Schicht angehört, während das menschliche Fossil aus der zweiten Schicht, die aus der späteren Diluvialzeit stammt, geborgen wurde.

Zweites Gaspispiell Dallenberg.

Remo-Bank. Max Dallenberg als Gesellschaftsleiter. Das aktuelle Bild von Max Dallenberg ist ihm nur ein Vorwand, seinen Namen über das Bankenschiebestum anderer Tage aufzubringen. In den Betrieben über die Anhaltbank-Risse tauchte vor ein paar Wochen, am Ursprung der Öffentlichkeit, plötzlich der Name Dallenberg auf. Der prominente Komiker attackierte in einer Versammlung von Aktionären die Geschäftsführung einer prominenten Bank. Als Ursache Leberecht in Bernoulli Kontenle ist der Feldzug auf der Bühne fort. Das Bankenschiebestum im allgemeinen ist jetzt das Angewandte. Unter dem Titel „Remo-Bank“ vertritt sich vermutlich eine Schmeichelei: Denn „Remo“ heißt „Niemand“, und die Angriffe Bernoulli gegen die Bankennote sind, wie gesagt, sehr allgemeiner Natur. Ursache Leberecht läßt sich vom Zeitungswriter zum Bankstifter, zum Handwerker und schließlich zum mächtigen Bankdirektor erheben. Warum hatten ihn die Banker. Der bisherige Bankinhaber, Herr Remo, wird, als Gatte wie

als Finanzmann, nach allen Regeln der Kunst eingeleitet. Bei seinen zweifelhaften Transaktionen hilft dem neuen Bankgenossen das Kommo „V. P.“ — „Persönliche Freunde“ — über alle Schwierigkeiten hinweg. Diese „Persönlichen Freunde“ sind in den einflussreichsten Stellungen und können zu finden. „Ich schlechtes Gewissen ist ein sanftes Kuckhuhn“ sagt Leberecht. Das persönliche Gichtreiben des Bankgenossen gegen eine von ihm gegründete Aktiengesellschaft, die in Wahrheit gar nicht existiert, scheint an der tiefen Tiefe, daß einer seiner Kollegen an dem Unternehmen beteiligt ist. Das System Leberecht liegt auf der ganzen Linie.

Der bitter-süßliche behandelte Tatbestand gibt dem großen Komiker Dallenberg Gelegenheit, sich auf dem Felde der Sozialkritik zu tummeln. Günstig ist dabei wieder seine Beziehung, in einer wie unabhängig hingeworbenen Punkte die Lächerlichkeit oder Unmoralität einer Situation zu enthüllen (oder auch beides zugleich). Bernoulli legt — von Alfred Polgar gestützt — übertragen — liefert ihm dazu reichlich Anlaß. Aber am wirksamsten bleibt seine Komik doch dort, wo er sie, ohne satirische Nebenabsicht, in ihrer unabsichtlichen spielerischen Beschäftigung betätigen darf: als Wortverdreher, Sprachwörterverdreher, Jampvorkater. „Man muß die Gelegenheit beim Schopf packen, solange sie warm ist.“ „Man kann ewig treu bleiben, aber nicht drei Monate lang.“ Dieser Satz sozial-komischer Schandbräutigam liegt ihm eigentlich am besten. Darum vermag sich seine via comica im ersten Teil des Stückes, wo noch nicht der volle Ernst der sozialistischen Tendenz auf dem Felde der Komödie lastet, am besten zu entfalten.

Neben Dallenberg, den seine Dresdener Gemeinde wieder scharf beobachtet, sah man an seinem geistigen zweiten Gaspispiellabend im Albertshaus ein ungewöhnliches Interesse am Werk. Eugen Jensen als humorvollster Bankdirektor mit der allen durchsichtigen Würdevollheit, Tony Reglaff als betrogene und mit

sentimentalem Augenwischler betragende Frau Remo, Martin Wolfgang als Bankstifter und kleiner Dieb, den man hängt (während man vor den großen Tieden Kapitalisten), Marianne Kupfer als Leberecht'sche weiblichste Gefährtin, Ernst Wieland als grotesker Beamtenpomp, in sonstigen Aufgaben Lohar Glathe und Wilhelm Kallen — beide in Dresden von ihrer früheren Wirksamkeit her bekannt — sind durchweg mit Anerkennung zu nennen.

Dr. Max Adler

Erkennungsfeier der Staatskapelle. Das geistige Schlußkonzert in der ersten gestrichelten Gasse gehörte in erster Linie dem Orchester. Man hat schon oft Gelegenheiten gehabt, dieses Schillerensemble in jener ausgezeichneten Leistungsfähigkeit zu hören, allein dieser Abend übete in der Tat den Gipfel dessen, was man sonst von einem lediglich aus angehenden Musikern bestehenden Instrumentalkörper erwarten kann. Hier gebietet Kapellmeister Hermann Kupferbach höchstes Lob. Als Führer der Tradition der Staatskapelle und ihres Nachwachses hat er die ungenügenden Kräfte geistigt und sie befähigt, in allen Ereignissen der Orchesterkunst und des Konzertabend zu bestehen. Max Regers' Suite im alten Stil war dafür ein glänzender Beleg. Die Einführung in diese Klangwelt des Neutrompeters wurde überaus spärlich, und es tat den Herzen der Zuschauer keinen Eintrag, daß bei den Streichern einmal etwas nicht in Ordnung war. Dann folgte die „Bläser-Symphonie“ von Battista Rieti, dem Schöpfer italienischer Rezipienten, der, obwohl von Reipighi und Stravinsky abhängig, doch auch Eigenes zu sagen hat, wenn es sich um die Schöpfung selbständiger Sinfonien handelt. Die Grotteske-Riesse Paul Kross machte ihrem Meister Ehre. Ein Solist Cuarteto von Qualität, das in Langsamkeit und Ausdruck sich nirgends über Gebühr vorbrängte. Wie hier, so begleitete das Orchester auch die gesamte Belgein und Kapellmeister Josef Müller, die das

geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 22 500 RM.; sie entspricht der Schätzung vom 22. Mai 1931. Das Grundstück besteht aus dem Grundstück Nr. 240, liegt in Leipzig, Ostmarktviertel, Hildesfelderstr. 29, und ist mit einem Seitenwohngebäude, einem Hintergebäude, einem Hofschuppengebäude mit Wagenkuppen, einem Stall- und Abortgebäude und einem Hinterhofgebäude bebaut. C. 2. Nr. 25 Hb. B.

3. vormittags 1/10 Uhr:
Za 529/31, Blatt 586 des Grundbuchs für Leipzig-Erstenborn, einziger Eigentümer: Fleischweiner Albert Franz Kugel in Leipzig, nach dem Grundbuche 2,6 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 7600 RM. geschätzt. Es wird gebildet aus dem Grundstück Nr. 161 a liegt in Leipzig-Erstenborn, an der Gartrudenstraße und ist baufällig.

4. vormittags 10 Uhr:
Za 538/31, Blatt 73 des Grundbuchs für Leipzig-Erstenborn, einziger Eigentümer: Schlosser Ernst Herbert Jensch in Leipzig, nach dem Grundbuche 2 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 7200 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 6000 RM. lt. Schätzung vom 26. Nov. 31. Es wird gebildet aus dem Grundstück Nr. 88 a, liegt in Leipzig-Erstenborn, Oberstraße 15 b und besteht aus Wohnhaus mit Garten und Hof und Gartenraum. Grundstück Nr. 106 D für Leipzig-Erstenborn.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung der zu 1. am 18. Dezember 1931, zu 2. am 12. Januar 1932, zu 3. am 23. Januar 1932, zu 4. am 20. Januar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 12/31 6504**

Amtsgericht Leipzig, 22. März 1932.

Folgende Grundstücke sollen am

11. Mai 1932
an der Gerichtsstelle, Dackstr. 11, Erdgeschoss, Zimmer 8, im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden:

1. vormittags 9 Uhr:
Za 465/31, Blatt 1143 des Grundbuchs für Leipzig-Erstenborn, einziger Eigentümer: Kamilla Käthe Kuntze geb. Kieß in Leipzig, nach dem Grundbuche 3,8 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 22 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 127 500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis von 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück befindet sich in Leipzig-Erstenborn, 1627 a/1627 b, 1627 c, liegt in Leipzig, Querstraße 8, und ist mit einem Vorderwohngebäude mit zwei Anbauten, einem Wohn- und Schlafstubegebäude, einem Kiebelgebäude, einem hinteren quergebauten Wohn- und Werkstubegebäude mit zwei Anbauten und Nebengebäuden, bestehend aus zwei Garagen, einer Niederlage und Aborten, bebaut. Crtst. Nr. 1038 Hb. B.

2. vormittags 1/10 Uhr:
Za 463/31, Blatt 471 des Grundbuchs für Leipzig-Erstenborn, einziger Eigentümer: Architekt Jean Seidel in Leipzig, zugez. in Los Angeles, nach dem Grundbuche 3,3 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 30 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 57 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis von 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück wird gebildet aus dem Grundstück 17, liegt in Leipzig-Erstenborn, Cuffstraße 2, und ist mit einem Wohngebäude mit Backsteinbau und einem Hofschuppengebäude bebaut. Crtst. Nr. 237 B.

3. vormittags 1/10 Uhr:
Za 514/31, Blatt 1862 des Grundbuchs für Leipzig-Erstenborn, einziger Eigentümer: Kaufmann Wilhelm Adies in Leipzig, nach dem Grundbuche 153 qm groß und nach dem Verkehrswert auf 10 700 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 11 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis von 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Es wird gebildet aus dem Grundstück Nr. 1934, liegt in Leipzig, Wernbergstraße 6, und ist mit einem Wohnhaus mit Kuppelbau und Anbau, einem Seitengebäude, einem Schuppen und einem Abortgebäude bebaut. Crtst. Nr. 516 Hb. B.

4. vormittags 10 Uhr:
Za 528/31, Blatt 4264 des Grundbuchs für Leipzig-Erstenborn, einziger Eigentümer: verh. Kaufmann Hans Julius Hans Wacker in Leipzig, nach dem Grundbuche 2,6 Mr groß und nach dem Verkehrswert, auf 46 400 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 43 700 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis von 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Es wird gebildet aus dem Grundstück Nr. 2655 a, liegt in Leipzig, Fährtenstraße 24, und ist mit einem Einfamilienwohngebäude bebaut. Crtst. Nr. 200 Hb. C.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung der zu 1. am 16. Februar 1932, zu 2. am 30. Dezember 1931, zu 3. am 4. Januar 1932, zu 4. am 14. Januar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls

für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Leipzig, 22. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 703 auf den Namen der verstorbenen Erbin Wilhelmine Otto geb. Wacker in Leipzig eingetragene Grundstück soll am Freitag, den 26. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Post 1, im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 4,5 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 11 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 28 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück — Nr. 752 des Grundbuchs und Nr. 835 der Crtstfl. — liegt in Leipzig an der Gumpner Straße und ist mit einem Wohngebäude mit Keller und Anbau bebaut. Darin befinden sich 3 Wohnungen, Kellerräume und Lagerräume, im Anbau außerdem ein achsenförmiger Arbeits- und ein schiffenartiger Lagerraum. Es ist baufällig.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. Januar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 20/31 6504**

Amtsgericht Leipzig, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 2 und 59 auf den Namen des Landwirts Alfred Paul Habant in Leipzig eingetragene Grundstück soll am

18. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 28 Hektar 93,4 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 65 190 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 29 400 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Es wird landwirtschaftlich betrieben. Die Grundstücke stehen im wirtschaftlichen Zusammenhange.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 5).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 9. Dezember 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 14/31 6531**

Amtsgericht Rostock, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Rostock-Blatt 10 auf den Namen des Rentierers Ernst Otto Seyfert in Rostock eingetragene Grundstück soll am

Montag, den 23. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 4,1 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 15 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 12 200 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72).

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 27. November 1931 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 12/31 6505**

Amtsgericht Rostock, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Rostock-Blatt 28 auf den Namen des Rentiers Paul Hans Jensch eingetragene Grundstück soll am

Freitag, den 16. Mai 1932, vormittags 11 Uhr
an der Gerichtsstelle, Amtsgerichtstraße 4, I. Stock im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 41,8 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 8000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 16 400 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück besteht aus einem Wohnhaus mit Schuppenanbau

und Schuppen, einem Verbeßel- und Schuppengebäude, Hof und Garten, führt die Grundbuchnummern 43, 45 und 47, die Crtstfl. Nr. 30 und liegt in Rostock.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 11).

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 703 auf den Namen der verstorbenen Erbin Wilhelmine Otto geb. Wacker in Leipzig eingetragene Grundstück soll am Freitag, den 26. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Post 1, im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 4,5 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 11 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 28 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück — Nr. 752 des Grundbuchs und Nr. 835 der Crtstfl. — liegt in Leipzig an der Gumpner Straße und ist mit einem Wohngebäude mit Keller und Anbau bebaut. Darin befinden sich 3 Wohnungen, Kellerräume und Lagerräume, im Anbau außerdem ein achsenförmiger Arbeits- und ein schiffenartiger Lagerraum. Es ist baufällig.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. Januar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 20/31 6506**

Amtsgericht Pirna, 18. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 228 auf den Namen des Schlossers Karl Jentzsch in Leipzig eingetragene Grundstück soll am

18. Mai 1932, vormittags 9 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 4,8 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 9400 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 10 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück besteht aus einem fast neuen Wohnhaus, einem Verbeßel, einer Wannenablage, einem Geräteschuppen mit Anbau sowie aus einem Garten mit Obstbäumen. Im Wohnhaus befindet sich ein Laden mit Schaufenster. Im Grundstück befindet sich elektrisches Licht, Gas und Wasserleitung.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 5. Februar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 6/32 6507**

Amtsgericht Rostock, 12. März 1932.

Das im Grundbuche für Dittmannsdorf-Blatt 62 auf den Namen des Schlossers Friedrich Max Winkler in Dittmannsdorf eingetragene Grundstück soll am

18. Mai 1932, vormittags 9 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 12,6 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 25 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 18 650 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück besteht aus einem massiven Wohngebäude mit Garten und Scheune. Im Garten befinden sich 60 Obstbäume. Das Grundstück ist an die Wasser- und elektrische Lichtleitung angeschlossen.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 10. Oktober 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 16/30 6508**

Amtsgericht Rostock, 15. März 1932.

Das im Grundbuche für Dittmannsdorf-Blatt 106 auf den Namen des hiesigen Wassermachers Hugo Otto Schödel eingetragene Grundstück soll am

Freitag, den 26. Mai 1932, vormittags 9 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 83 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 25 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 20 300 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück liegt in der Nähe der Ober-Teiche auf dem Reibberg an einem Kommandantenweg, ist ringum von Rodewald umgeben und trägt den Charakter einer kleinen Siedlung. Es besteht aus Wohngebäude, Erholungsheim, Wasserhaus, Bierhaus, Geflügelhof und anderen Garten- und Viehanlagen am Reibberg.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 41).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 18/32 6525**

Amtsgericht Stollberg, 22. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 161 auf den Namen des

Rechtsanwalts Otto Schödel eingetragene Grundstück soll am Freitag, den 26. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Post 1, im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 4,5 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 11 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 28 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Das Grundstück — Nr. 752 des Grundbuchs und Nr. 835 der Crtstfl. — liegt in Leipzig an der Gumpner Straße und ist mit einem Wohngebäude mit Keller und Anbau bebaut. Darin befinden sich 3 Wohnungen, Kellerräume und Lagerräume, im Anbau außerdem ein achsenförmiger Arbeits- und ein schiffenartiger Lagerraum. Es ist baufällig.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 4).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. Januar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 11/32 6532**

Amtsgericht Schneberg, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 436 auf den Namen des Rentierers Hans Richard Stig in Leipzig eingetragene Grundstück soll am

12. Mai 1932, nachmittags 3 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 8 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 13 200 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 14 400 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72).

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 14).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 4. Februar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 7/32 6528**

Amtsgericht Stollberg, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 230 auf den Namen des Schlossers Albert Kurt Jhle in Leipzig eingetragene Grundstück soll am

13. Mai 1932, nachmittags 3 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 5,6 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 46 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 31 200 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72). Es besteht aus einem neuerbauten Wohnhaus mit 3 Geschossböden und einer Schmiedewerkstatt und liegt in der Mitte des Ortes.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 14).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. Februar 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 9/32 6524**

Amtsgericht Stollberg, 21. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 547 auf den Namen des Rechtsanwalts Kurt Ernst Seigt in Chemnitz eingetragene Grundstück soll am

19. Mai 1932, nachmittags 3 Uhr
an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 6,8 Mr groß und nach dem Verkehrswert auf 19 300 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 20 900 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, WBl. S. 72).

Es besteht aus einem Wohn- und Schlafstubehaus, massiven Hintergebäude, Porraam und Garten und liegt Chemnitz Str. 27.

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 14).

Rechte auf Verdrängung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. März 1932 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, insbesondere im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Erlöses die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. **Za 18/32 6525**

Amtsgericht Stollberg, 22. März 1932.

Das im Grundbuche für Leipzig-Blatt 161 auf den Namen des

Von der Vertriebsstelle, Zimmer 82, im Wege der Zwangsversteigerung...

2. Platz 2888, nach dem Grundbuche 3,9 A groß und nach dem Kataster...

Antwortschrift Landau, 18. März 1932

Das im Grundbuche für Verban Platz 228 auf den Namen des Uhrmachers...

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung...

Antwortschrift Verban, 21. März 1932

an der Vertriebsstelle, Zimmer 82, im Wege der Zwangsversteigerung...

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung...

Antwortschrift Jilka, 22. März 1932

Rechts auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung...

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung...

Antwortschrift Jilka, 22. März 1932

Durch Kupfer waren heute erheblich niedrigeren Zinsen zu lösen...

Sächsische Börse

Der Vorstand der Börse zu Dresden hat in seiner Sitzung am Mittwoch...

Bezug. Bei weiter sehr hohem Geldefuß war gestern die Tendenz...

Vorstandssitzung des Reichverbandes des Deutschen Handwerks

Der Vorstand des Reichverbandes des deutschen Handwerks tritt am 4. April 1932...

und gebundene Wirtschaft, ferner hat Universitätsprofessor Dr. Kästle...

Die Gewerkschaft „Deutschland“ zu Leipzig i. V. Die Gewerkschaften...

Verteilung in der Porzellanindustrie. Die in Dresden abgehaltene Hauptversammlung...

Veranstaltung in der Porzellanindustrie. Die in Dresden abgehaltene Hauptversammlung...

Gesamtergebnis Hermanns Hütte. Die Gesellschaft konnte den Umsatz 1931...

Verteilung der Dividenden. Die Gesellschaft hat die Dividenden...

Volkswirtschaft

Berliner Börse

Nachdem schon vorerwähnt wurde, dass die Kurse...

20. Ziehung 5. Klasse 200.000 Sächs. Landeslotterie

Ziehung am 23. März 1932

Table with 2 columns: Winning numbers and amounts for the 20th drawing of the Saxon State Lottery.

Table with 2 columns: Winning numbers and amounts for the 20th drawing of the Saxon State Lottery.

Table with 2 columns: Winning numbers and amounts for the 20th drawing of the Saxon State Lottery.

Die Gewinner der 20. Ziehung der 5. Klasse der Sächsischen Landeslotterie am 23. März 1932...

